



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Art der baulichen Nutzung

(§ Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BaunV-)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauGB)
 Gebiete, die für eine Vielzahl von baulichen Nutzungen im Bereich des allgemeinen Wohnens vorgesehen sind

M Mischgebiete (§ 9 BauGB)
 Gebiete, die für eine Vielzahl von baulichen Nutzungen im Bereich des allgemeinen Wohnens vorgesehen sind

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

z.B. 0,4 Geschosflächenzahl (GFZ)

z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit Höhenbeschränkung (siehe textliche Festsetzung)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

o Offene Bauweise

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

Verkehrsfährflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

■ Straßenverkehrsfährflächen

--- Straßenbegrenzungslinie

■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

FR Fußweg/ Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, 11 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

----- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

----- oberirdisch

Grünflächen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

■ Grünflächen

■ Hausgarten

■ sonstige Grünanlage

○ öffentlich

○ privat

□ Spielplatz

Zweckbestimmung:

--- Strassenbegrenzungslinie

■ Hausgarten

■ sonstige Grünanlage

○ öffentlich

○ privat

□ Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 6 BauGB)

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

■ Regenrückhaltebecken

■ Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

● Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

■ Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 2 BauGB)

--- Hinweis: Sichtliniendeck mit Höhenbeschränkung 0,30 m ü. NN Verkehrsfläche (für Zwecke, u.s.w.)

● Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (LPB)

■ Hochspannungsmast 29-30 (LH-14-021)

Prüfbericht

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der § 94 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 255 beschlossen aus der Planzeichnung und den näherbestimmten textlichen Festsetzungen sowie den nebeneinanderstehenden Bauvorschriften über die Gestaltung im Sitzung beschloss.

Papenburg, den 24.3.2017
 Bürgermeister

gez. Bechtluft L.S.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Papenburg, den 15.06.2016
 Bürgermeister

gez. Rautenberg L.S.

Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Kartierungsgrundlage: Liegenschaftskarte
 Gemeinde: Papenburg
 Ort: Papenburg
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Papenburg, den 18.06.2017
 Bürgermeister

gez. Rautenberg L.S.

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 29.11.2016
 Bürgermeister

gez. Rautenberg L.S.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.
 Papenburg, den 07.02.2017
 Bürgermeister

gez. Rautenberg L.S.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht.
 Papenburg, den
 Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
 Der Bebauungsplan im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelehrtheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Stellungnahme

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.2017 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Papenburg, den 24.03.2017
 Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.08.2017 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 22 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.08.2017 rechtsverbindlich geworden.
 Papenburg, den 15.08.2017
 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges

Innenhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den
 Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht.
 Papenburg, den
 Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht.
 Papenburg, den
 Bürgermeister

gez. Sandmann L.S.

Textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 255 „Nördlich Johann-Bunte-Straße“ mit baugestalterischen Festsetzungen

A. Städtebauliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) und innerhalb der Mischgebiete sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr als zwei Wohnlagen pro Einzelhaus und Doppelhaus zulässig.

2. Die Oberkante des Fertigfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über fertig ausgebautem Erschließungsebene NN liegen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 16 BauNVO). Die NN-Höhen und Bezugspunkte der fertig ausgebauten Erschließungsebene können dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Papenburg entnommen werden.

3. Innerhalb der straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze) sind Garagen/Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen (z.B. § 14 BauNVO) unzulässig.

4. Die innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Gartenbauweise und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

5. Im Mischgebiet sind Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nicht und Vergänglichkeitsanlagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

6. Folgende Nutzungen sind im Mischgebiet gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art mit Verkauf an letzte Verbraucher sowie für Einzelhandelsbetriebe für nachfolgende zentralverteilte Branchen und Sortimente:
 Zentrenrelevante Sortimente
 Bekleidung (Damen, Herren, Kinder)
 Bücher
 Computer und Zubehör, Telekommunikation
 Elektrogeräte, Leuchten
 Foto, Film
 Geschirrerzeugnisse
 Gas-Porzellan-Keramik, Hausart
 Kleinfachhandel, Antiquitäten
 Lederwaren, Kirschwaren (inkl. Pezze, Taschen, Schürzenanzug)
 Musikinstrumente
 Optik, Hörakustik
 Schuhe
 Sportartikel, Sportschuhen, Sportbekleidung (inkl. Jacke, Reiz- und Angeltastung, Waffen)
 Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basten)
 Spielzeug
 Uhren, Schmuck
 Unterhaltungselektronik (TV, MP3, Video, Ton- und Datenlager)
 Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung

7. Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sind in den als Lärmpegelbereich gekennzeichneten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenlärm zu treffen. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Pegebereich	Mittelgeblicher Außengruppenpegel (L _{eq,T} in dB(A))	Erforderliche Standard-Schalldämmwert (D _{T,w} in dB)
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

8. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

9. Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sind in den als Lärmpegelbereich gekennzeichneten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenlärm zu treffen. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Pegebereich	Mittelgeblicher Außengruppenpegel (L _{eq,T} in dB(A))	Erforderliche Standard-Schalldämmwert (D _{T,w} in dB)
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

10. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

11. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

12. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

13. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

14. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

15. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

16. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

17. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

18. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

19. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

20. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

21. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

22. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

23. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachziegel) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Raumarten	Wohn- und Schlafräume	Unterrichts- und Arbeitsräume
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40